

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 5

Sonnabend, den 19. Januar

1924

Inhalt: Laufende Bestandsmeldungen von Getreide und Mehl. S. 21. — Deckblätter zu Verfügungen über verbotene Vereinigungen. S. 21. — Verbot der „Roten Fahne“ u. S. 22. — Hengstfütterung. S. 22.

Reichsrichtzahl: 1110 Milliarden.

(Stichtag: 14. 1.).

Die Meßzahl für die Berechnung der Gebammengebühren beträgt für die Woche vom 20. bis 26. Januar 1100 Milliarden.

Die am 16. d. M. ausgegebene Nr. 2 der Lippschen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 6. Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1924 über die Bekanntmachung der von den Registergerichten für die Veröffentlichungen bestimmten Blätter.

Nr. 7. Allgemeine Verfügung vom 9. Januar 1924 über die Beitragspflicht der Stadt- und Amtsgemeinden zu den Ausgaben der Miet-einigungsämter.

Nr. 8. Verordnung vom 10. Januar 1924 zur anderweitigen Regelung der Gebühren des Lippschen Gerichtskostengesetzes vom 31. März 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 43).

Bekanntmachung.

Der § 1 der Bekanntmachung über laufende Bestandsmeldungen von Getreide und Mehl vom 5. Oktober 1923 (Staatsanzeiger S. 422) wird dahin geändert, daß die Bestandsmeldungen künftig zum 5. eines jeden Monats nach dem Stande vom 1. des Monats, und zwar

erstmalig zum 5. Februar 1924, dem Landes-wirtschaftsamt einzureichen sind.

Detmold, den 11. Januar 1924.

Nr. 303.

Lippisches Landespräsidium

Deckblatt zu 6. Division I c Nr. 686 pers. vom 8. Dezember 1923.

Anstelle des Absatzes „Begründung“ ist zu setzen:

Begründung: Gemäß Verfügung des Inhabers der vollziehenden Gewalt Nr. 919/12 23 T 1 III vom 14. Dezember 1923 fällt die Union der Hand- und Kopfarbeiter als Angehörige der Roten Gewerkschaftsinternationale unter die am 20. November 1923 verbotenen Vereinigungen.

Deckblatt zu 6. Division I c Nr. 655 pers. vom 27. November 1923.

Anstelle des Absatzes „Begründung“ ist zu setzen:

Begründung: Das Verbot der vorstehenden Vereinigungen ist erfolgt, da sie begrifflich und tatsächlich staatsfeindliche Ziele verfolgen und durch ihre Handlungen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung bedeuten.

Zusatz des Wehrkreiskommandos.

Zur Roten Gewerkschaftsinternationale gehören:

1. der Schiffsahrtshund Hamburg,
2. die Union der Hand- und Kopsarbeiter Essen,
3. die Rote Gewerkschaftszentrale, Berlin C 54, Rosenthalstraße 38.

Zu 2) Die Union der Hand- und Kopsarbeiter zerfällt in folgende Unterabteilungen:

- a) der freien Arbeiter-Union Gelsenkirchener Richtung,
- b) des freien Landarbeiterverbandes,
- c) des Industrieverbandes der Hand- und Kopsarbeiter.

Münster, den 22. Dezember 1923.

Ic 655 Der Militärbefehlshaber
686, 702 pers. gez. v. Voßberg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 18. Januar 1924.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich den Vertrieb der „Roten Fahne“, Wien, des „Basler Vorwärts“ und der „Internationalen Pressekorrespondenz“ (Inprefort), Wien, für das Reichsgebiet.

Berlin, den 3. Januar 1924.

Reichswehrministerium
1687. 12. 23. (Heeresleitung)
T I III gez. von Seeckt

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 18. Januar 1924.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Die diesjährige Hengstfärrung findet am Sonnabend, den 16. Februar 1924, 10 Uhr vormittags auf dem Hofe der Kaserne III in Detmold statt.

Die Färrung soll in folgender Weise vor sich gehen:

1. Vorführung der im letzten Jahre angeführten und der neuen Kaltblüter auf dem Zirkel.
2. Einzelvorführung der lehtjährig angeführten und der neuen Kaltblüter.
3. Nochmalige Vorführung sämtlicher Kaltblüter auf dem Zirkel.

4. Die Färrung der Hengste warmblütigen Schlages geschieht in der gleichen Weise.

Nach der Färrung werden die Hengste des Verbandes der Lippischen Pferdezüchter, die nach A Ziffer 2 der Hengstfärrordnung ohne weiteres als angeführt gelten, auf dem Zirkel gezeigt.

Die Hengstbesitzer werden ersucht, der damit verbundenen Gefahr wegen ihre Tiere nicht unnötig früh aufzustellen. Die warmblütigen Hengste werden keinesfalls vor 11 Uhr vorgeführt werden können.

Die vorzuführenden Hengste sind sobald wie möglich, spätestens bis zum 1. Februar bei der Färrungskommission anzumelden. Der Anmeldung sind die Abstammungszugnisse beizufügen. Geschieht die Anmeldung nicht rechtzeitig, so laufen die Hengstbesitzer Gefahr, daß an dem festgesetzten Färrungstage ihre Hengste nicht mehr geführt werden und den Besitzern durch die Nachfärrung besondere Kosten erwachsen.

Die alten Färrungsscheine sind ebenfalls bis zum 1. Februar d. J. an die Färrungskommission zurückzugeben.

Die Gebühr für die Anführung eines Hengstes beträgt 22 M und die Gebühr für den auf Grund der Färrung zu erteilenden Brand 10 M.

Unbefugten ist der Zutritt zu den zur Aufstellung und Vorführung der Hengste benutzten Plätzen untersagt.

Hengste dürfen zum Decken nur benutzt werden, wenn sie angeführt sind und dann auch nur für Stuten solcher Schlage, für welche sie ausweislich des Färrschein zugelassen sind.

Es darf also auch der Besitzer eines nicht-angeführten Hengstes seine eigenen Stuten von diesem Hengste nicht decken lassen.

Wer entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes oder der Hengstfärrordnung seinen nichtangeführten Hengst zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt oder wer wissentlich seine Stute von einem nichtangeführten Hengste decken läßt, verfällt den Strafbestimmungen der Hengstfärrordnung.

Detmold, den 19. Januar 1924.

Der Vorsitzende
der Lippischen Färrungskommission
Dr. Petri